

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Aufgrund von § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Mai 2021 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181), zuletzt geändert am 29. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 49, S. 213–215), beschlossen.

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satz vor der Tabelle wird das Wort „ÄAppO“ durch die Wörter „der Approbationsordnung für Ärzte [ÄAppO]“ ersetzt.

bb) Die Tabelle wie folgt gefasst:

„Fachsemester“	Voraussetzungen
1. klinisches Semester	– Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
2. klinisches Semester	– Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie Teil 1 2. Pharmakologie, Toxikologie Teil 1 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie – drei weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14)

3. klinisches Semester	<ul style="list-style-type: none"> – Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 4. Chirurgie oder Innere Medizin – sechs weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14)
4. klinisches Semester	<ul style="list-style-type: none"> – Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 4. Chirurgie oder Innere Medizin – zwölf weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) – ein Leistungsnachweis in den in § 27 Absatz 4 ÄAppO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)
5. klinisches Semester	<ul style="list-style-type: none"> – Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 4. Chirurgie 5. Innere Medizin – 18 weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) – zwei Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 4 ÄAppO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)
6. klinisches Semester	<ul style="list-style-type: none"> – Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 4. Chirurgie 5. Innere Medizin 6. Kinderheilkunde – 24 weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) – fünf Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 4 ÄAppO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)

b) In Absatz 4 wird das Wort „ÄAppO“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ÄAppO“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt **gefasst**:

„Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus höchstens zwei verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 16 ECTS-Punkten aus höchstens drei verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 24 ECTS-Punkten aus höchstens vier verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten
5. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 40 ECTS-Punkten aus mindestens vier verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis von weiteren 12 ECTS-Punkten aus dem Bereich Methodenfächer – Nachweis eines Moduls aus dem Bereich Anwendungsfächer mit einem Leistungsumfang von mindestens 8 ECTS-Punkten – Nachweis von zwei Berufspraktika gemäß §§ 14 und 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einem Leistungsumfang von 5 und 8 ECTS-Punkten“

3. Nach § 9 wird folgender **§ 10 eingefügt**:

„§ 10 Auffüllkriterien für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport und für den Studiengang Master of Education im Fach Sport

(1) Für die Zulassung im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 12 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Anatomie und menschlicher Bewegung
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 18 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Anatomie und menschlicher Bewegung – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden
5. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 24 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Anatomie und menschlicher Bewegung – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden – Nachweis von weiteren 6 ECTS-Punkten im Fach Sport
6. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 30 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Anatomie und menschlicher Bewegung – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden – Nachweis von weiteren 12 ECTS-Punkten im Fach Sport

Die erbrachten Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport zu erbringenden Leistungen äquivalent sein. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Zulassung im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Sport sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– Nachweis von 9 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik im Fach Sport, davon mindestens 5 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 3 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik
3. Fachsemester	– Nachweis von 18 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik im Fach Sport, davon mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 6 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik
4. Fachsemester	– Nachweis von 21 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik im Fach Sport, davon mindestens 12 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 7 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik

Die erbrachten Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Sport zu erbringenden Leistungen äquivalent sein. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.“

4. Die bisherigen **§§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.**

5. Die **Anlage** wird wie folgt **geändert**:

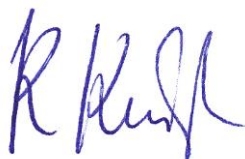
Im Abschnitt „Fächer und Querschnittsbereiche gemäß § 27 Absatz 1 ÄAppO“ wird im Unterabschnitt „Fächer“ die Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Freiburg, den 27. Mai 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin